

Lehnsuntreue eines Toten?

Neue Erkenntnisse zum Prozess Grothaus gegen Twist um das Burglehen Wittlage (Krietenstein)

Josef Bröker

Einleitung – Der Erwerb des Burglehens zu Wittlage – Der Tod des Otto von Grone –
Johann von Grone – Die Übertragung der Rechtsansprüche an Otto Grothaus –
Der Prozess des Otto von Grothaus ./. von Twist – Ergebnisse

Einleitung

Vor mehr als 500 Jahren besaß die in und um Ibbenbüren begüterte adelige Familie von Grothaus „anders geheten van Grone“ u. a. ein Gut genannt „dat Grone“ als tecklenburgisches Lehen und war aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen zur Familie von der Horst in den Besitz eines Osnabrücker Burglehens zu Wittlage, später die sogenannten „Groneschen Güter“, gekommen. Um dieses Burglehen zu Wittlage – später Krietenstein – entstand zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein Jahrzehnte langer Rechtsstreit, der schließlich vom Reichskammergericht zugunsten der Familie von Grothaus entschieden wurde.¹

In seinem 1930 erschienenen Buch „Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück“ hat Rudolf vom Bruch Ursachen und Verlauf des sogenannten „Prozesses um Krietenstein“ ausführlich dargestellt. Danach wurde Otto von Grothaus, genannt Grone, 1510 mit einem Burglehen zu Wittlage belehnt, zog bald darauf in den Kriegsdienst nach Livland und konnte deshalb auf dem nächsten Lehnstag (1527) nicht erscheinen, sodass der Osnabrücker Bischof Erich von Braunschweig-Grubenhagen (* 1478,

¹ Hans-Joachim Behr, Der Prozeß Grothaus gegen von Twist um Wittlager Burglehen. Eine Fallstudie zum Lehnrecht, in: Osnabrücker Mitteilungen 97 (1992), S. 17–37.

† 1532; Bischof seit 1508) dieses o.a. Lehen für verfallen erklärte und es einzog. Sein Nachfolger, Bischof Franz von Waldeck († 1553; Bischof seit 1532), belehnte damit schließlich im Jahre 1533 seinen Hofmeister Friedrich von Twist. Die Familie von Grothaus fand sich aber mit dieser Einziehung nicht ab. Eine Schwester des Otto von Grothaus, Metteke, verheiratet mit Otto von Drepper, machte ihre Ansprüche geltend und wurde auch 1534 mit dem besagten Burglehen belehnt, jedoch verzichteten 1549 ihre Söhne zugunsten der Familie von Grothaus. Die Söhne des Otto von Grothaus, Kasper, Nicolaus, Johann und Otto, verlangten nun das Burglehen für sich zurück mit der Begründung, dass es ihrem Vater wegen seiner Kriegsdienste in Livland nicht möglich gewesen sei, zum Lehnstag des Jahres 1527 zu erscheinen. Sie ließen sich deshalb 1534 und 1561 nach ihrem alten Lehnbrief von 1484 belehnen und strengten gegen die Familie von Twist einen Prozess auf Rückgabe des Lehens an, der alle Instanzen durchlief und am 5. Mai 1585 vom Reichskammergericht (RKG) zugunsten der Familie von Grothaus entschieden wurde.²

In einer Beilage des Osnabrücker Tageblatts „Land und Leute“ von 1955 heißt es dagegen: „Die Grothaus-Fehde, die eigentlich erst mit dem Jahre 1557 einsetzte, geht in ihrem Ursprung bis auf das Jahr 1510 zurück. In jenem Jahr war unter vielen Adelligen Westfalens auch Johann von Grothaus zu Kronenburg im Tecklenburger Land in das Ostland geritten, um dort Gut und Ehre zu gewinnen. Er besaß als Lehnsman des Bischofs zu Osnabrück das Burglehen Krietenstein zu Wittlage, das, als er 1527 nicht auf dem Lehnstag erschien und angenommen wurde, er sei in Livland ums Leben gekommen, ihm aberkannt und 1533 Friedrich von Twist verliehen ward. Als Johann von Grothaus danach wiederkehrte, wurde er vor der Tür, die einst sein Wappen getragen, wie ein Fremder abgewiesen. Vergebens rief er das Lehnsgesicht und selbst das Reichskammergericht an. Der alt gewordene Ritter, der in Livland ein wenig Ruhm und Ehre gefunden hatte, vermochte es nicht sein Recht durchzusetzen. In seinem Sohne Otto erstand ihm [...] ein furchtbarer Rächer“.³

2 Rudolf vom Bruch, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück, Osnabrück 1982, Neudruck d. Ausg. v. 1930, S. 226f.

3 Land und Leute, Geschichte und Geschichten in und um Osnabrück, Nr. 60 (23.04.1955).

Da die beiden Darstellungen in ihren Kernaussagen erheblich voneinander abweichen und zudem im Widerspruch zu quellenbasierten genealogischen Forschungen des Verfassers zur Familie von Grothaus stehen,⁴ aber auch zeitgenössischen Dokumenten zu entnehmen ist, dass jener Otto von Grothaus um 1510 belehnt worden war und schließlich sein Lehen wegen Felonie (Lehnsuntreue) im Jahre 1533 verlor,⁵ erfolgten Nachforschungen im Staatsarchiv Osnabrück, um diese auffallende Abweichung zu klären.⁶ Denn nach den urkundlichen Zeugnissen zur Familie von Grothaus konnte jener „Otto von Grothaus, genannt Grone“, unmöglich 1510 belehnt worden sein, da er zu diesem Zeitpunkt schon längst verstorben war.

Die Sichtung der Akten des Reichskammergerichtsprozesses von „Grothaus versus von Twist“ sowie „von Drebber versus Bischof von Osnabrück“ erbrachten die erhoffte Klärung.⁷ Die dort befindlichen Angaben bestätigen einerseits die oben genannte Genealogie von Grothaus, zwingen aber zu einer gänzlich anderen Darstellung und Beurteilung des Prozesses um das Wittlager Burglehen Krietenstein, seiner Hintergründe und Auswirkungen.

Schließlich konnte mit Hilfe der genannten RKG-Akten der bislang vergeblich gesuchte (tecklenburgische) Ahnherr der heute noch blühenden kur-ländischen Familie von Grothuss gefunden werden.⁸ Zum besseren Verständnis der Hintergründe sei zunächst die durch Urkunden belegte und durch die Akten des RKG bestätigte Genealogie von Grothaus wiedergegeben, um anschließend und darauf aufbauend die Begebenheiten darzustellen.

4 Josef Bröker, Genealogische Forschungen zur Familie von Grothaus unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Gut Grone bei Ibbenbüren, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 41 (1983), S. 308–325.

5 Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Osnabrück (im Folgenden NLA OS), Rep 3, Nr. 1150: Lehnurkunde für Frederich van Twist, der mit den Lehngütern belehnt wurde, „so dorch Otten van Groen verwercket“.

6 Hermann Rothert (Bearb.), Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, Nachdruck d. Ausgabe Osnabrück 1932–35, Osnabrück 1977, S. 197 und NLA OS, Rep 3, Nr. 1150: Lehnurkunde für Friedrich von Twist vom 8. Dezember 1533.

7 NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, II, III und Rep 900, Nr. 209.

8 Bröker, Forschungen S. 315f. und NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, Bl. 228v: Die Zeugen wurden gefragt, ob sie nicht wüssten, dass Johann Grothaus = von Grone in Livland gewesen sei mit seinem „vedderen als des clegers vader broder...“. Kläger war Otto von Grothaus (6), seines Vaters Bruder war Otto von Grothaus (3), Ahnherr der heute noch blühenden adeligen Familie von Grothuss.

Genealogie von Grothaus (vereinfacht)
() = Jahr der urkundlichen Erwähnung

von Grothaus = von Grone

- 1 Johann von Grone (1427–1452) †1459
oo Jutta (NN)

Kinder von 1

- 2 Otto von Grone (1459–1492) †1497
oo Heyleke (NN)
3 Aleke von Grone oo Johann de Gogreve

Kinder von 2

- 4 Johann von Grone (1480–1538) †1545
5 Mette von Grone oo Otto von Drebber

nach: Josef Bröker, Genealogische Forschungen zur Familie von Grothaus unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Gut Grone bei Ibbenbüren, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 41 (1983), S. 308–325, hier S. 324f.

- von Grothaus (ohne Beinamen)
1 Cord von Grothaus (1423–1466)
oo Elseke (NN)

Kinder von 1

- 2 Otto von Grothaus (1452–1511)
oo Menseke von Bramsche

Kinder von 2

- 3 Otto von Grothaus (Kurland/Ahnherr)
4 Nikolaus von Grothaus (1480–1504) †1509
oo Gertrud von Isselmuden

Kinder von 4

- 5 Jasper von Grothaus (1509–1555)
oo Mette von Schmerthen zu Vehr
6 Otto von Grothaus (1509–1561)
oo Anna von Grüter zu Spyk
7 Johann von Grothaus (1509–1558)
oo Gertrud von der Marck

Wie dieser Übersicht zu entnehmen ist, waren um 1430 zwei Familien von Grothaus in der Grafschaft Tecklenburg ansässig, deren Verwandtschaftsverhältnis aber schon für diese Zeit nicht mehr genau zu bestimmen ist. Um Verwechslungen zu vermeiden, führte die mit dem Gut Grone in Ibbenbüren belehnte Familie von Grothaus den Beinamen „van Grone“ bzw. von Grothaus „anders geheten van Grone“ und siegelte mit einem schräg-rechten Turnierkragen. Dagegen führte die auf der Meesenburg und später auf der Kronenburg ansässige Familie von Grothaus (ohne Beinamen) ein Siegel mit einem schräg-linken Turnierkragen.⁹ Nur die Familie von Grothaus / von Grone besaß im ausgehenden 15. Jahrhundert das Osnabrücker Burglehen zu Wittlage (später Krietenstein), die so genannten „Groneschen Güter“.

Diese durch Urkunden belegte Genealogie ist bislang nicht zur Kenntnis genommen worden und so wundert es nicht, dass häufig Verwechslungen der Mitglieder der Familie von Grothaus mit dem Vornamen „Otto“ auftreten – kommt doch dieser Vorname um 1500 in beiden Familien insgesamt viermal vor.

Der Erwerb des Burglehens zu Wittlage

Aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen zur Familie von der Horst kam Otto von Grone in den Besitz des Wittlager Burglehens.¹⁰ Dieses Osnabrücker Stiftslehen hatte nämlich sein Vetter, Diederich von der Horst, bis 1468 innegehabt.¹¹ Er hatte jedoch mit seiner Frau Jutta vorzeitig auf dieses Lehen verzichtet, sodass der Lehnherr, Bischof Konrad von Diepholz, damit am 14. November 1468 Johann Pladiese belehnte.¹² Nach dem Tod des Diederich von der Horst (um 1475)¹³ beanspruchten deshalb sowohl Otto von Grone als auch Hinrich Pladiese dessen Nachlassenschaft, indem Ersterer seine Ansprüche als nächster Erbe wegen seiner Mutter Jutta, Letzterer aber „van updracht unnd gifte wegen“ anmeldete.¹⁴

⁹ von Grothaus = von Grone, z.B. Siegel des Otto von Grone an der Urkunde von 1492 September 11, NLA OS, Rep 3, Nr. 965, von Grothaus ohne Beinamen, z.B. Siegel des Otto von Grothaus an der Urkunde von 1490 April 23, NLA OS Rep 14 a, Nr. 25.

¹⁰ Archiv von Galen, Urkunden Haus Assen, Nr. 457 (1470 Juni 28). Diederich von der Horst wird darin als Vetter des Otto von Grone bezeichnet.

¹¹ Rothert, Lehnbücher, S. 197.

¹² Ebd., S. 221.

¹³ NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, Bl. 22v.

¹⁴ NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, Bl. 22v.

Durch Vermittlung des Bischofs Konrad von Diepholz kam es 1476 zu einem Vergleich, der vorsah, die gesamte Nachlassenschaft des Diederich von der Horst zu gleichen Teilen zwischen Otto von Grone und Hinrich Pladiese aufzuteilen.¹⁵ Da das Erbe mit nicht geringen Schulden belastet war, kam es zu mehreren Grundstücks- und Rentenverkäufen.¹⁶

Schließlich erhielt Otto von Grone entsprechend einem inzwischen aufgestellten internen Teilungsvertrag das Burglehen zu Wittlage für sich allein und wurde damit von Bischof Konrad von Rietberg 1484 auch allein belehnt.¹⁷

Der Tod des Otto von Grone

Otto von Grone wird in Urkunden von 1459 bis 1492 mehrfach erwähnt.¹⁸ Er starb wahrscheinlich im Jahre 1497. Denn in diesem Jahr wurde „Clawes Monell to behof der nagelatenen kinder zeligen Otten van Grone“ mit dem Burglehen zu Wittlage von Bischof Konrad von Rietberg belehnt.¹⁹ Auch in Urkunden von 1501 und 1505 wird Otto von Grone ausdrücklich als verstorben genannt.²⁰ Folglich kann die im Lehnbuch des Bischofs Erich von Braunschweig-Grubenhagen (1508–1532) zu findende „Belehnung“ des „Otto von Grone“, die im Registerband auf das Jahr 1510 datiert wurde²¹, nicht stimmen.

Somit ist festzustellen, dass die aus Urkunden gewonnenen Informationen eindeutig die gegen Otto von Grone erhobenen Vorwürfe widerlegen und daher viele Darstellungen des Prozesses unrichtig sind, weil Otto von Grone zu jener Zeit (1510) schon längst verstorben war.²² Eine Verwechslung mit Personen gleichen Vornamens der Familie von Grothaus zur Meesenburg ist auszuschließen, weil der Beiname „van Grone“ - wie

15 NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, Bl. 23r.

16 NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. III, Bl. 95f.

17 Teilungsvertrag: Urkunden Haus Ledenburg, Nr. 71 1/2 und Kopie in: NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. III, Bl. 100f.; Belehnung: NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. 1, Bl. 24r–25r.

18 Bröker, Forschungen, S. 312.

19 NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. 1, Bl. 25r–25v.

20 Urkunden des ev. Pfarrarchivs Ibbenbüren, Nr. 16a u. 16b; Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (im Folgenden LAV NRW AW), Urkunden Haus Venne, Nr. 162.

21 NLA OS, Dep. 3b IV, Nr. 6411, S. 581; Rothert, Lehnbücher, S. 267 und Register S. 621

22 Vgl. dazu auch Behr, Prozeß, S. 22f.

bereits dargelegt - ausschließlich Mitgliedern der mit dem Gut Grone in Ibbenbüren belehnten Familie von Grothaus vorbehalten war.

Johann von Grone

Aufgrund dieser Erkenntnis ist es naheliegend, zu prüfen, ob vielleicht der Sohn des verstorbenen Otto von Grone, Johann von Grone, das Vergehen der Felonie begangen haben konnte, zumal auffällt, dass er in Urkunden bis 1505 mehrfach nachzuweisen ist, dann aber erst 1534 wieder urkundlich in Erscheinung tritt, sodass er tatsächlich lange Jahre in Livland zugebracht haben könnte und darüber versäumte, sein Lehen neu zu muten. Ab 1480 wird Johann von Grone in mehreren Urkunden ausdrücklich als Sohn des Otto von Grone erwähnt.²³ War er im Jahre 1497 nach Osnabrücker Lehnsrecht noch lehnsunmündig, sodass Clawes Monell für ihn und seine Schwester Mette belehnt wurde²⁴, so empfing er aber schon ein Jahr später, am 30. August 1498, das väterliche (tecklenburgische) Lehen „dat Grone“ (bei Ibbenbüren) für sich allein.²⁵ Dass er spätestens 1505 auch mit dem Burglehen zu Wittlage allein belehnt war, geht aus einer für diese Frage wichtigen Urkunde vom 7. Juni 1505 hervor.²⁶ Darin verkaufte – mit dem Recht auf jährlichen Wiederkauf – vor „Floreke van Dumpstorpe“, Richter „des Stades Osenbrugge“, „Johan Grotehus anders genant van Grone, knape, seligen Otten sone“ dem „Jurien Luder, seligen Gerekens sone“, „Eyn dessulven Johans Grothuß Erve un(de) gud, geheten des Boumestershoff to Wimmer [...] dat lengud sy“, für 120 rheinische Goldgulden.²⁷

Obwohl Johann von Grone gerade 120 Goldgulden erhalten hatte, verpfändete er schon vier Tage später, am 11. Juni 1505, dem Ehemann seiner einzigen Schwester Mette, Otto von Drebber, das ererbte Stammgut Grone mit dem Nederhof bei Ibbenbüren, weil er 200 Goldgulden, die er anläss-

23 z.B. in der Urkunde von 1480, November 23, NLA OS, Dep. 45a, Nr. 260.

24 NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, Bl. 25r–25v.

25 LAV NRW W, Sammlung von Elmendorff, Urkunden, Nr. 153 (1498 August 30).

26 Bis zum Beweis des Gegenteils ist davon auszugehen, dass Johann von Grone zu diesem Zeitpunkt allein mit dem Burglehen zu Wittlage belehnt war, auch wenn in dem späteren Prozess gegen die von Twist nur die Belehnungsurkunde des Clawes Monell für die damals (1497) noch lehnsunmündigen Kinder Johann und Mette des verstorbenen Otto von Grone präsentiert werden konnte. LAV NRW AW, Urkunden Haus Venne, Nr. 162. Zum Verlauf des Prozesses: Behr, Prozeß, S. 17–37.

27 LAV NRW AW, Urkunden Haus Venne, Nr. 162.

lich der Hochzeit seiner Schwester zusätzlich „myt to brutschatte gelovet to geven“, seinem Schwager angeblich nicht bezahlen konnte.²⁸

Konnte mit Hilfe der ersten Urkunde bewiesen werden, dass Johann von Grone bereits 1505 mit dem Burglehen zu Wittlage belehnt war, so verstärken die in den beiden anderen Urkunden dokumentierten finanziellen Transaktionen den Verdacht, dass es tatsächlich Johann von Grone war, der um 1505 für viele Jahre nach Livland gezogen war.

Ein weiterer Hinweis für die o.a. These findet sich im Liv-, est- und kurländischen Urkundenbuch.²⁹ Am 9. Oktober 1508 bezeugte „Otte Groitthuess“, dass er den Hof „thom Ruendael“ von Johann von Plettenberg gekauft habe. Das Siegel des Ausstellers Otto Grothaus wird wie folgt beschrieben: „Schild ohne Helm, im F. mehr ein Steg mit 4 Stützen als ein Zinnenbalken; Umschrift (z.T. undeutl.) Johan van (oder soen?) Grothus, ‚Johan‘ ist ganz sicher zu lesen.“ Somit dürfte es sich bei diesem Siegel um das des Johann von Grone (soen) handeln, der zu bzw. mit seinem entfernten Verwandten, dem Otto Grothaus von der Meesenburg, nach Livland gezogen war.³⁰

Den endgültigen Beweis für die Stimmigkeit der These liefern die Akten des RKG im Staatsarchiv Osnabrück.³¹ Aus den Zeugenbefragungen im späteren Prozess von Grothaus . /. von Twist geht zweifelsfrei hervor, dass es tatsächlich Johann von Grone war, der mit seinem entfernten Verwandten Otto von Grothaus (von der Meesenburg) nach Livland gezogen war, dort viele Jahre blieb und angeblich so schwer erkrankte, dass in der Heimat angenommen wurde, er sei dort verstorben.³²

Im Gegensatz zu Otto von Grothaus, der in Livland/Kurland blieb und zum Ahnherrn des noch heute blühenden kurländischen Zweigs der freiherrlichen Familie von Grotthuss wurde³³, kehrte Johann von Grone um 1534 wieder in seine alte Heimat zurück, wo er feststellen musste,

28 LAV NRW W, Sammlung von Elmendorff, Urkunden, Nr. 160 (1505 Juni 11).

29 Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch, 2. Abteilung, Bd. 3, Riga u. Moskau 1914, Nr. 456a, S. 328f.

30 Die o. a. These konnte 2009 verifiziert werden. Im Historischen Staatsarchiv Lettlands (Riga) befindet sich unter der Bezeichnung „Best. 5561, Fb.4, Akte 193“ die o. a. Urkunde. Das Siegel zeigt einen schrägrechten Turnierkragen, mit dem zu der Zeit nur die von „Grothaus anders geheten van Grone“ siegelten. Somit bediente sich „Otte Groitthuess“ des Siegels seines entfernten Verwandten Johann von Grone.

31 NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I.

32 Ebd., Bl. 227ff.

33 Bröker, Forschungen, S. 315f.; NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, Bl. 228v.

dass der Bischof von Osnabrück sein Burglehen zu Wittlage eingezogen und Friedrich von Twist mit diesem belehnt hatte.³⁴ Aber schon auf dem gemeinen Lehnstag des Bischofs Franz von Waldeck (1534) wurde „Johan Grothus anders Grone benompt“ wieder mit dem Burglehen zu Wittlage belehnt³⁵, ungeachtet der Tatsache, dass auf diesem Tag sowohl Friedrich von Twist als auch Otto von Drebber für seine Frau Mette mit dem gleichen Burglehen belehnt worden waren.³⁶

Die Übertragung der Rechtsansprüche an Otto Grothaus

Tatsächliche Besitzer des Burglehens blieben aber nach wie vor die von Twist, und nur ein Lehnsprozess mit ungewissem Ausgang hätte Johann von Grone in den tatsächlichen Besitz seines ererbten Burglehens bringen können.

Unter Berücksichtigung seines Alters und in realistischer Abschätzung seiner Chancen übertrug er seine Rechtsansprüche und sonstigen Besitzungen an die Gebrüder Jasper, Otto und Johann von Grothaus (von der Meesenburg), Neffen des in Livland/Kurland verbliebenen Otto von Grothaus.³⁷ In einer „donatio inter vivos“ übertrug Johann von Grone vor dem Osnabrücker Notar Johannes Wechman und in Gegenwart der Zeugen „Erdwin Erthmann, Joist Barnefuer und Engelbart vann Glane, Burgermeisters tho Osenbrugge“ seine Ansprüche auf das Burglehen zu Wittlage seinem „lieben Vetter und erveholder“ Otto Grothaus allein.³⁸

Der Prozess des Otto von Grothaus . /. von Twist

Otto von Grothaus wurde 1548 mit dem Burglehen zu Wittlage belehnt³⁹ und strengte gegen die von Twist einen Lehnsprozess an, der am 31. Oktober 1548 in Osnabrück begann und am 21. Juni 1553 ebendort sein vorläufiges Ende fand.⁴⁰ Trotz langjähriger Dauer und vieler Zeugenbefragungen sah sich das Lehnsgericht außerstande, ein Urteil zu fällen. Im Einvernehmen mit beiden Parteien wurden deshalb die Akten an die juristische Fakultät der Universität Leipzig geschickt, um von dort ein unparteiisches Urteil zu erhalten.

34 NLA OS, Rep 3, Nr. 1150 (1533 Dezember 8).

35 NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, Bl. 26r–26v.

36 NLA OS, Rep 2, Nr. 123, Bl. 87r.

37 LAV NRW W, Sammlung von Elmendorff, Urkunden, Nr. 203 (1538 März 26).

38 NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, Bl. 26v–29r.

39 NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, Bl. 29r–30r.

40 NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, Bl. 1ff.

Dieses Urteil – es war zu Ungunsten des Otto von Grothaus ausgefallen – wurde am 21. Juni 1553 in Osnabrück verkündet. Doch Otto von Grothaus akzeptierte dieses Urteil nicht, sondern appellierte an das Reichskammergericht in Speyer.⁴¹ Der nun folgende Rechtsstreit vor dem RKG dauerte Jahrzehnte und wurde erst viele Jahre nach dem Tod des Otto von Grothaus, am 5. Mai 1585, zugunsten der Familie von Grothaus entschieden.⁴²

Ergebnisse

Als vorläufiges Ergebnis bleibt festzuhalten: Nicht Otto von Grone, sondern sein Sohn Johann war um 1505 nach Livland gezogen und dort fast 30 Jahre geblieben. Als Johann von Grone um 1534 in seine Heimat zurückkehrte, war sein Burglehen inzwischen eingezogen und 1533 an Friedrich von Twist vergeben worden. Auf dem gemeinen Lehnstag wurden 1534 drei verschiedene Personen mit dem gleichen Burglehen zu Wittlage belehnt:

- a) Friedrich von Twist, der es tatsächlich besaß
- b) Otto von Drebbler für seine Frau Mette, einzige Schwester des Johann von Grone
- c) Johann von Grone

Johann von Grone trat 1538 seine Rechtsansprüche auf das Burglehen zu Wittlage an seinen entfernten Verwandten, Otto von Grothaus (von der Meesenburg, später Kronenburg) ab. Nach dem Tode des Johann von Grone (1545) wurde Otto von Grothaus 1548 mit dem Burglehen zu Wittlage belehnt. Noch im gleichen Jahr strengte er vor dem Osnabrücker Lehnsgesicht einen Prozess gegen die von Twist an. Trotz fünfjähriger Prozessdauer sah sich das Lehnsgesicht außerstande, ein Urteil zu fällen. Das im Einvernehmen mit beiden Parteien eingeholte „unparteiische“ Urteil der juristischen Fakultät der Universität Leipzig fiel zu Ungunsten des Otto von Grothaus aus. Da er mit dem Urteil nicht einverstanden war - es habe nicht die Stiftsprivilegien und Gewohnheiten des Landes berücksichtigt - appellierte Otto von Grothaus 1553 an das RKG in Speyer. Schließlich wurde dort der Rechtsstreit am 5. Mai 1585 zugunsten der Familie von Grothaus entschieden.

41 NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. I, Bl. 413ff.

42 vom Bruch, Rittersitze, S. 227.

Doch auch nach dieser korrigierten Darstellung des Prozesses bleibt die eigentliche Frage, weshalb der längst verstorbene Otto von Grone noch bzw. erst 1533 in einem offiziellen Dokument der Felonie beschuldigt wurde, weiterhin unbeantwortet. Mit Hilfe der bis heute unbeachtet gebliebenen RKG-Akten Otto von Drebbler . / . Bischof von Osnabrück,⁴³ in denen auch die Akten der Vorinstanz zu finden sind, ist genau dokumentiert, wie es zu den o. a. Vorwürfen gegenüber Otto von Grone und zur Einziehung des Lehens im Jahre 1527 kam.

Otto von Drebbler, verheiratet mit der einzigen Schwester des Johann von Grone⁴⁴, hatte sich, wie die Akten belegen, bereits auf dem gemeinen Lehnstag des Bischofs Erich von Braunschweig-Grubenhagen (1510) und auch danach immer wieder um eine Belehnung mit dem Burglehen seines tot geglaubten Schwagers Johann von Grone bemüht. Denn nach so vielen Jahren der Abwesenheit war es nicht abwegig, anzunehmen, dass Johann von Grone in Livland sein Leben verloren hatte.⁴⁵ Wie sehr er von dem Tod seines Schwagers überzeugt war, zeigt gerade seine anschließende Appellation vor dem RKG im Jahre 1528. Otto von Drebbler hätte wohl kaum dieses Prozessrisiko auf sich genommen, wenn er gewusst hätte, dass sein Schwager noch lebte.

Wie aber die Akten belegen, blieben seine Lehnsbemühungen erfolglos. Ihm war die ihn sicherlich überraschende Antwort gegeben worden, dass er auf dieses Lehen keinen Anspruch habe, da es Otto von Grone gehöre, es sei denn, er bringe von diesem Vollmachten bei.⁴⁶

Tatsache ist, dass die bischöfliche Regierung 1527 die „Groneschen Güter“ (Burglehen zu Wittlage) für „vorvallen“ erklärte und entschlossen war, diese nach „leenrychtes rechte intoforderen“.⁴⁷ Deshalb ernannte Bischof Erich

43 NLA OS, Rep 900, Nr. 209.

44 LAV NRW W, Sammlung von Elmendorff, Urkunden, Nr. 158 (1504 November 25).

45 NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 12v.

46 Mantho (von Herborn), Prokurator und Anwalt des Bischofs von Osnabrück, entgegnete am 1. Lehnsgenrichtstag (3. Mai 1527) auf die Beschwerde des Otto von Drebbler wegen des in der Vergangenheit verweigerten Lehnsbriefes „dat de sulfften Gronessche(n) guder Otte(n) van Grone(n) eigenhorich geweßenn un(de) syner p(er)sone(n) nycht to q(ue) men un(de) ock tor sulfte(n) tyt so he de lehengude gesumen, nyne vulmacht van wegen Otten va(n) Gronenn sodane lehengude to lehen entfangen getonet und un(de) vorgebracht, der halve(n) em sodane lehenbreff vorweygerth.“ NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 12v.

47 NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 5v.

am 28. Februar 1527 Otto Spyker zum Lehnrichter⁴⁸ und Mantho von Herborn – in diesem Prozess Prokurator und Anwalt des Fürstbischofs – übergab am 8. März 1527 in Gegenwart des Notars Joist Hetlage, der in diesem Prozess als vereidigter Gerichtsschreiber fungierte, diese Urkunde dem Otto Spyker⁴⁹ und ersuchte ihn sodann um eine „Citation“ und „Inhibition nha leenrychtes rechte“ gegen Otto von Drebber und andere, die sich in den Besitz der „Groneschenn guder wandages Otten vann Gronenn“ gesetzt hatten. Diese Lehen seien vor etlichen Jahren „vorvallenn wesenn“, deshalb beabsichtige der Bischof diese „nha leenrychtes rechte intoforderen“. Deswegen hätten sich alle – sowohl Besitzer als auch Pächter – bei Strafe von 300 Goldgulden dieser Güter zu enthalten. Und wer glaube, einen Rechtsanspruch auf diese Güter zu haben, der solle mit seinen Beweismitteln auf dem Lehngerichtstag erscheinen, der auf den 3. Mai 1527 festgelegt wurde.⁵⁰ Diese „Citation und Inhibition“ wurde in den Kirchspielskirchen von Essen, Barkhausen, Lintorf und Ostercappeln im sonntäglichen Publikandum bekannt gemacht, und auch Otto von Drebber erhielt eine Vorladung für den ersten Lehngerichtstag am 3. Mai 1527.

Tatsache ist aber auch, dass Mantho von Herborn das Verfahren zur Einziehung des Burglehens zu Wittlage erst einleitete, als er wusste, dass Otto von Grone schon längst verstorben war⁵¹, sich aber hütete, diesen neuen Sachverhalt publik werden zu lassen.

Fakt ist weiterhin, dass sich der in Livland weilende Johann von Grone, Sohn und Erbe des längst verstorbenen Otto von Grone, und dessen Anhänger vor dem Lehngericht verantworten sollten.⁵²

48 NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 3r–3v.

49 NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 1r–3r.

50 NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 3v–7r.

51 „de olde Otto vann Grona selliger“. NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 16v.

52 Bischof Erich von Braunschweig-Grubenhagen ernannte mit Schreiben vom 28. April 1527 „Mantho vann Herborn(n) unsenn Gogrevenn un(nde) Everharde Morincks unsenn Drostenn tor Forstennouwe“ zu seinen Anwälten und Prokuratoren in der nachfolgend beschriebenen Rechtssache, die er gegen den ehrbaren „Johann vann Grone“ und seine „mede anhengens“ führte, wegen der „vorledichte lehenguder wandages de olde Otto vann Grona selliger vann unsen vorsathen [...] tho leene gehath“. NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 16v.

Deshalb gab es zu Beginn des Lehngerichtsprozesses nur Otto von Drebbler, der als Verwandter – seine Frau Mette war die einzige Schwester des Johann von Grone – Ansprüche auf das Lehen anmelden konnte, aber nur dann, wenn er sowohl den Tod seines Schwiegervaters Otto von Grone als auch seines Schwagers Johann von Grone hätte nachweisen können.

So befand sich Otto von Drebbler schon zu Prozessbeginn in einer aussichtslosen Lage. Hätte er wahrheitsgemäß den Tod seines Schwiegervaters Otto von Grone nachgewiesen, so hätte er aber nur dann seine Ansprüche auf das Burglehen zu Wittlage als nächster Erbe durchsetzen können, wenn er auch den Tod des Johann von Grone hätte beweisen können, wozu er aber begreiflicherweise nicht in der Lage war, weil Johann noch lebte.

Otto von Drebbler ahnte nicht, dass Mantho von Herborn als Vertreter der bischöflichen Regierung – wie bereits dargelegt – zu Beginn des Lehngerichtsprozesses genau wusste, dass Otto von Grone nicht mehr lebte. Und so hatte er sich auf die bisherige Argumentation des Mantho von Herborn eingestellt (s. Anm. 47) und sich die gewünschten „Urkunden“ und „Vollmachten“ besorgt, nicht ahnend, dass er damit ins offene Messer lief.

Als nämlich Mantho von Herborn den erschienenen Otto von Drebbler auf dem 1. Lehngerichtstag (3. Mai 1527) hinterhältig fragte, ob er auch „vulmechtig van wegenn Otten van Gronen erscheene“ ließ Otto von Drebbler nach kurzer Beratung durch seinen „wordeholder“ sagen, dass Otto von Grone ihm dieses Burglehen in Livland „na Inholt segell und breve geghevenn und upgedregenn“ habe. Zum Beweis ließ er dann „eynenn kleynen breff des updrages gerichtlyk“ vorlesen, um ihn dann schnell wieder zu sich zu nehmen.⁵³

Doch auch diese Lüge brachte Otto von Drebbler nicht zum Ziel. Ohne überhaupt auf den Wahrheitsgehalt dieser Aussage einzugehen, zog Mantho von Herborn daraus die lehnsrechtlichen Konsequenzen, indem er das Lehngericht darauf hinwies, dass diese Lehnsübertragung ohne Genehmigung des Lehnsherrn geschehen und deshalb null und nichtig sei. Sodann bat er um ein Urteil: Obwohl der Fürstbischof – gemeint ist Erich von Braunschweig-Grubenhagen – einen gemeinen Lehnstag habe verkündigen lassen (1510), sei bis heute weder Johann von Grone noch ein Bevollmächtigter erschienen, um das Lehen zu muten und zu empfangen. Darüber hinaus sei nun dieses Lehen - wie eben vernommen - ohne Geneh-

⁵³ NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 12v–13r.

migung des Lehnsherrn „yn ander hande vorlaten un(de) upgedregenn“. Deshalb sei vom Gericht zu entscheiden, ob in diesem Fall das Lehen dem Lehnsherrn „na lehenrechtes rechte nycht vorledigt un(de) vorfallenn“ sei oder was „dar na lehenrechtes rechte ume sy“. ⁵⁴

Das Lehnsgericht wusste darauf kein Urteil zu fällen, vertagte sich auf den 1. August 1527 und entschied dann auf seiner dritten Sitzung – nach vorangegangener Beratung durch den Juristen Johannes Vigerius – Folgendes: Der gemeine Lehnstag im Jahre 1510 sei ordnungsgemäß verkündet worden, aber Johann von Grone sei nicht erschienen und habe solchen „laßlichen vorsumeth un(de) denn gy(n) folge gedaenn. Dar zuw hinder denn lehensherrn un(de) fursten yn ander hende vorlatenn un(de) upgedragenn. So hat ock ergemelter Johann vann Gronenn solch syne guder vorwerckt un(de) den lehenherrn vorledygeth“. ⁵⁵

In Verbindung mit der Constitutio für Mantho von Herborn, der Commissio für den Lehnsrichter Otto Spycker sowie der ersten Citatio ⁵⁶ belegen die vorgenannten Zitate folgende Tatsachen:

Das gesamte Lehnsgerichtsverfahren wurde erst eröffnet, als klar war, dass Otto von Grone nicht mehr lebte und man annehmen konnte, dass auch dessen Sohn, der in Livland weilende Johann von Grone, nicht mehr am Leben war. Die sogenannten „Gronessche(n) lehengude wandages Otte(n) vann Gronenn thobehorich“ seien „vor ethliche(n) vorledenn Jare(n) vorvallen“, der Lehnsherr beabsichtige, dieses Lehnsgut „nha leenrychtes rechte Intofordern“ und jeder, der glaube, darauf einen Anspruch zu haben (so Otto von Drebbler) solle zum angesetzten Lehnsgerichtstag erscheinen. ⁵⁷

Die unwahren Aussagen des Otto von Drebbler auf dem ersten Lehnsgerichtstag (3. Mai 1527) in Bezug auf Otto von Grone wurden vom Gericht nicht hinterfragt, sondern bildeten die eigentliche Basis für das Urteil des Lehnsgerichts vom 1. August 1527. Mit diesem Urteil wurden sowohl Otto von Grone als auch sein Sohn Johann von Grone der Felonie bezichtigt und das Burglehen zugunsten des Lehnsherrn eingezogen. ⁵⁸

⁵⁴ NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 13r–14r.

⁵⁵ NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 45v–46v.

⁵⁶ NLA OS, Rep 900, Nr. 209 (Constitutio: Bl. 16v–18r, Commissio: Bl. 3r–3v, 1. Citatio: Bl. 5r–7r).

⁵⁷ NLA OS, Rep 900, Nr. 209, Bl. 5v.

⁵⁸ Zwar wird in diesem Urteil Otto von Grone nicht *expressis verbis* genannt, aber die im nachfolgenden Zitat zu findende Konjunktion „ock“ bezieht sich eindeutig auf Otto

Otto von Drebbler fand sich als betrogener Betrüger mit diesem Spruch des Lehnsgerichts nicht ab, sondern appellierte an das Reichskammergericht.

Mit Schreiben vom 10. Januar 1528 wurde Bischof Erich vor das Gericht in Speyer geladen und der Lehnsrichter Otto Spyker sowie der Gerichtsschreiber Joist Hetlage wurden vom RKG aufgefordert, sämtliche Prozessunterlagen nach Speyer zu übersenden.⁵⁹ In dem anschließenden Rechtsstreit wiederholte Otto von Drebbler wohlweislich seine falsche Behauptung nicht mehr, sondern behauptete nun, dass seine Frau Mette die einzige rechtmäßige Erbin sei.⁶⁰ Der Prozess wurde aber nicht zu Ende geführt, weil er durch die Rückkehr des Johann von Grone (1534) gegenstandslos geworden war.

Wie bereits dargelegt, wurden sowohl Johann von Grone als auch Otto von Drebbler (dieser für seine Frau Mette) 1534 mit dem Burglehen zu Wittlage belehnt, dessen tatsächliche Besitzer aber die von Twist waren und auch vorläufig blieben. Die von Drebbler traten aber schon 1536 u. a. ihre Ansprüche auf das Burglehen an die Brüder Jasper, Otto und Johann von Grothaus für 200 Goldgulden ab⁶¹ Otto von Grothaus, einer der Brüder, wurde als Rechtsnachfolger des Johann von Grone 1548 mit dem Burglehen zu Wittlage belehnt und führte dann den o.a. Prozess gegen die Twist, dessen Ende er jedoch nicht mehr erlebte.

Die Vormünder seiner noch minderjährigen Kinder, der tecklenburgische Drost Heinrich von Lüning und Gerd von Münster, führten zunächst den Prozess weiter.⁶² Nach erlangter Volljährigkeit setzte Nikolaus, Sohn des verstorbenen Otto von Grothaus, den Prozess fort, bis dieser endlich am 5. Mai 1585 zugunsten der von Grothaus entschieden wurde.⁶³

1575 hatte sich Nikolaus von Grothaus, verheiratet mit Elisabeth von Münster zu Dahl, mit seinen Brüdern Cord und Otto in der Weise geeinigt, dass er selbst die väterliche Kronenburg und alle Ansprüche auf das Burglehen zu Wittlage (Krietenstein) erhielt, mit dem er erstmals 1590 belehnt wurde.⁶⁴ Sein Bruder Otto erhielt eine Abfindung von 3000

von Grone. „So hat ock ergemelter Johann vann Gronenn solch syne guder vorwerckt und(de) den lehenherrn vorledygeth“.

59 Urkunde in NLA OS, Rep 900, Nr. 209.

60 Akte vom 27. April 1528 in NLA OS, Rep 900, Nr. 209.

61 LAV NRW AW, Sammlung von Elmendorff, Urkunden, Nr. 199 (1536 Dezember 2).

62 Urkundenabschrift in NLA OS, Rep 900, Nr. 313, Vol. II, Bl. 51f.

63 vom Bruch, Rittersitze, S. 226f.

64 NLA OS, Rep 900, Nr. 316 (Urkunde von 1575 Mai 31); NLA OS, Dep. 65a,

Reichstalern und erwarb 1588 das Gut Nette bei Osnabrück.⁶⁵ Cord erhielt das von seiner Mutter Anna von Grüter in die Ehe eingebrachte Gut Spyk (Bramsche bei Lingen).⁶⁶

Nach dem Tode des Nikolaus von Grothaus zur Kronenburg und Krietenstein (um 1610)⁶⁷ einigten sich dessen Söhne Johann und Nikolaus in der Weise, dass Johann u.a. das Burglehen zu Wittlage (Krietenstein) behalten sollte, während Nikolaus die väterliche Kronenburg erhielt.⁶⁸

Johann von Grothaus, verheiratet mit Margarete Christine Pladiese, Erbtöchter zu Arenshorst und Ledenburg, wurde 1628 mit dem Burglehen zu Wittlage belehnt. Beider Sohn Jobst Nikolaus Philipp von Grothaus wurde zum Begründer der eigenständigen Linie von Grothaus zum Krietenstein.⁶⁹ Nach Rudolf vom Bruch starb diese Linie nach dem Tode des kinderlosen Friedrich Ernst Philipp von Grothaus zum Krietenstein 1772 im Mannesstamm aus.⁷⁰

Doch auch nach diesen Korrekturen des Prozessverlaufs bleibt immer noch die Tatsache bestehen, dass im Lehnbuch des Bischofs Erich von Braunschweig-Grubenhagen die Belehnung des Otto von Grone dokumentiert ist, während die vorliegenden Urkunden belegen, dass Otto von Grone zu dieser Zeit (1510 und später) nicht mehr lebte.

Diesen Widerspruch zu klären, ist nach kritischer Sichtung des o. a. Lehnbuches und der Akten des Lehngerichtsprozesses von 1527 – von dem es später heißt, es sei „übel“ geurteilt worden – nicht mehr unmöglich.

1) Wie dem am 17. Juni 1510 nach Vornamen alphabetisch angefertigten Lehnbuch unschwer zu entnehmen ist, handelt es sich bei der angeblichen Belehnung des „Otto von Grone“ um eine „Nachbelehnung“. Wegen des fehlenden Datums verbietet sich daher eine Datierung auf das Jahr 1510.

Da auf Seite 580 dieses Lehnbuches ein Lehnseintrag vom 6. August 1531 dokumentiert ist, kann die Fixierung der angeblichen Belehnung des „Otto von Grone“, die auf Seite 581 – also auf der Rückseite desselben Blat-

Nr. 35 (Urkunde von 1590 Juli).

65 NLA OS, Dep. 54a, Nr. 141 (Urkunde von 1588 Juli 27).

66 NLA OS, Rep 900, Nr. 316 (Urkunde von 1575 Mai 31).

67 Vgl. LAV NRW AW, Grafschaft Tecklenburg, Urkunden, Nr. 591.

68 Urkunden Haus Ledenburg, Nr. 76 1/2 (Urkunde von 1617 November 15).

69 NLA OS, Dep. 65a, Nr. 48 (Urkunde von 1628 Mai 2).

70 Vgl. vom Bruch, Rittersitze, S. 228, zum Namen „Krietenstein“ ebd., S. 227.

tes zu finden ist – erst nach dem 6. August 1531 erfolgt sein. Somit ist die zeitliche Nähe zu dem o. a. Lehngerichtsprozess des Jahres 1527 und der im Jahre 1533 erfolgten Belehnung des Friedrich von Twist mit dem eingezogenen Burglehen zu Wittlage der von Grone und dem gemeinen Lehnstag des neuen Bischofs Franz von Waldeck (1534) evident.

2) Auch eine Analyse der Lehnstücke und deren Reihenfolgen in den Lehnbriefen bzw. Belehnungen von 1484, 1497 und 1534 zeigt ebenfalls eine zeitliche Nähe zu den o. a. Ereignissen von 1527, 1533⁷¹ und 1534.⁷²

Wie die Synopse zeigt, stimmen die Lehnstücke und deren Reihenfolgen in den Lehnbriefen von 1484 (Belehnung des Otto von Grone) und 1497 (Belehnung des Clawes Monell für die noch unmündigen Kinder des verstorbenen Otto von Grone) vollkommen überein, nicht aber mit denen der angeblichen Belehnung des „Otto von Grone“ von 1510.

Diese angebliche Belehnung stimmt nämlich vollkommen überein mit der Belehnung des Otto von Drebber aus dem Jahre 1534 (gemeiner Lehnstag des neuen Bischofs Franz von Waldeck).

3) Die angebliche Belehnung von 1510 ist von Mantho von Herborn zu verantworten („Zedell von Manto geschr(even)“⁷³). Diese Eintragung kann aber erst – wie dargelegt – nach dem 6. August 1531 erfolgt sein, stellt also eine bewusste Irreführung dar. Denn Mantho von Herborn wusste zu diesem Zeitpunkt schon längst, dass Otto von Grone nicht mehr lebte. Sie diente allein dem Zweck, die auf dem dritten Lehngerichtstag geschaffenen Fakten zu legitimieren.

Aber wie schon an anderer Stelle gezeigt, war Mantho von Herborn klug genug, sich nicht einer Urkundenfälschung schuldig zu machen, indem er den Namen des Belehnten und das Datum der Belehnung korrekt angegeben hätte. Schaut man nämlich genauer hin, so wurde ja nicht „Otto Groithuis, genant *vann* Grone“⁷⁴ – wie es korrekt hätte heißen müssen – belehnt, sondern ein „Otto von Grone“, den es so als Person nicht gab. Erst später wurde am linken Blattrand „Grothus“ hinzugefügt. Da außerdem

71 NLA OS, Rep 3, Nr. 1150 (1533 Dezember 8).

72 NLA OS, Rep 2, Nr. 123.

73 NLA OS, Dep 3b IV, Nr. 6411, S. 581.

74 Siehe Synopse.

das Datum der angeblichen Belehnung fehlt, konnte man an eine Belehnung glauben, beweisen ließ sie sich schon damals nicht.

Tatsache ist, dass bis auf den heutigen Tag in der Osnabrücker Geschichtsschreibung Otto von Grone zu Unrecht als derjenige beschrieben wird, der sein Lehen wegen Felonie verlor.

Synopse der Belehnungen mit dem Burglehen zu Wittlage

1484 Belehnung des „**Otten Groithuis, genant vann Grono**“ durch Bischof Konrad von Rietberg auf dem gemeinen Lehns-tag (*feria tertia post dominicam reminiscere*)

1497 Belehnung des Clawes Monell für die noch lehnsunmündigen Kinder (Johann und Mette) des „**zeliigen Otten van Gronen**“ (*altera die Pantaleonis Martiris*)

1) „mit deme borchlene thor Witlage unnd mit syner tobehoringe“

1) „mit deme borchlene thor Witlage unnd mit syner tobehoringe“

2) „mit denne Averkempen belegenn tho Rabber“

2) „mit denn Averkempen beleg(en) to Rabber“

3) „unnd mit Meyer Gerdes hove, belegenn to Rabber“

3) „unnd mit Meiger Gerdes hove, belegenn to Rabber“

4) „mit deme Tutinck hove to Lynne“

4) „mit denn Tutinck hove to Lynne“

5) „Mit Distelkamps hove darsulves belegenn inn dem kerspell to Barckhusenn“

5) „mit Distelkamps hove dat sulveste belegenn inn dem kerspell to Barckhusenn“

6) „mit Gericken Lugers hoff“

6) „Mitt Gercken Lugers hoff“

7) „mit des Bouwmeisters hoff“

7) „mit des Bouwmeisters hove“

8) „mit eyner kottenn stede to Wymmer alle belegen“

8) „mitt einer kotten stede to Wymmer all belegenn“

9) „mit Helmich Fricken hove“

9) „mit Helmich Frickinck hove“

10) „unnd mit eynem kottenn to Dalinckhusen in dem kerspell to Lintorpe“

10) „unnd mit eine(n) kotten to Dalinckhusen in dem kerspell va(n) Lintorpe“

11) „mit Buniges hove to Stedesdorpe inn demme kerspell to Cappelenn belegenn“

11) „Mit Buniges hove to Stedorpe in dem kerspell to Cappelenn belegenn“

(NLA OS, Rep 900, Nr. 313,
Vol. I, Bl. 24r–25r)

(NLA OS, Rep 900, Nr. 313,
Vol. I, Bl. 25r–25v)

angebliche Belehnung des „ Otto von Grono “ (1510)	1534 Belehnung des Otto von Drebbler für seine Frau Mette, geb. von Grono, und seine Kinder auf dem gemeinen Lehnstag des Bischofs Franz von Waldeck
1) „myt eyne(n) borchlene to(r) Wythlage myt syne(r) tobehor“	1) „mit eynem borchleenn tor Witlage mit syner tobehoer“
2) „Myt twen hoven im kerspelle to Berckhusen im dorpe to Lynne“	2) „mit twenn hoven im kerspell to Barckhusenn im dorpe to Lynne“
3) „und myt twen kotten to Lynne“	3) „unnd mit twenn kottenn to Lynne“
4) „Myt eynen hove im kerspell to Lintorpe, den Hinrick Fickinck unde(r)heft“	4) „mit einem hove imm kerspell to Lintorpe, den Hinrick Frickinck underhefft“
5) „Myt eynen hove geheten de bonen bred(en) in denn selven kerspell“	5) „mit einem hove gehet(en) de Bonenbrede in dem selven kerspell“
6) „Myt eynen hove to Wymme(r) und myt twen kotten in dem selven dorpe heft Jurg(en) Luder“	6) „mit einem hove to Wymmer und mit twen kott(en) in demselven dorpe, hefft Jurgenn Luder“
7) „Myt eynem kotten to Dalinckhusß“	7) „mit einem kottenn to Dallinckhusenn“
8) „Myt eyne(n) stuck erves tho Caplen gehet(en) Buni(n)ges huisß to Stedorpe“	8) „mit einem stucke erves to Capellen, gehetenn Buningegeßhuelß to Stedorp“
9) „myt twenn kempen to Rabber, gehet(en) de Mollenstede“	9) „mit twen kempenn to Rabber gehetenn Mollenstede“
10) „noch myt myt eynen hove to Rabber den Cordt Huginck underheft“	10) „noch mit einem hove (to) Rabber, den Cordt Huginck underhefft“
(NLA OS, Dep 3b IV, Nr. 6411, S. 581)	(NLA OS, Rep.2, Nr. 123, Bl. 87r)